

Information zum Konzept zur Erziehungs- und Bildungspartnerschaft

Rechtliche Grundlagen

Die Verfassung weist den Eltern und der Schule die zentralen Rollen in der Bildung und Erziehung der Kinder zu (*Art. 6 (2) GG*). Der staatliche Erziehungsauftrag in der Schule leitet sich aus dem Grundgesetz ab (*Artikel 7 (1) GG*) und ist in seinem Bereich nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes dem elterlichen Erziehungsrecht nicht nachsondern gleichgeordnet (*BVerwG 6 B 65.07, Beschluss vom 8. Mai 2008*). So ist das Gelingen schulischer Arbeit ganz wesentlich auf eine gelingende Zusammenarbeit zwischen diesen Partnern angewiesen. Es ist daher Auftrag – auch vor dem Hintergrund sich verändernder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen – das partnerschaftliche Element dieser Zusammenarbeit zu stärken.

Die Staatsregierung hat das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen im Sommer 2013 angepasst (*Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen v. 13. August 2013*) mit dem Ziel die Eigenverantwortung der Schulen zu stärken. Im wesentlichen wurden dabei die Personalverantwortung der Schulleitung auf eine breitere Basis gestellt, Instrumente der Qualitätssicherung (Evaluationen der einzelnen Schulen) eingeführt, und die Mitwirkungsmöglichkeiten der Schulgemeinschaft erweitert. Im Zuge des letzteren Punktes wurden alle Schulen verpflichtet ein Konzept zur Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zu erarbeiten (*Art. 74, Abs. 1 Satz 2 BayEUG*). Dieses Konzept soll die Grundlagen für die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Bedürfnisse formulieren.

Ideen zur Erziehungs- und Bildungspartnerschaft

Erziehungspartnerschaft meint die gemeinsame Verantwortung von Eltern, Lehrer/innen und Erzieher/innen für die Erziehung des jeweiligen Kindes.

Die Kontaktaufnahme/Beziehung zwischen Lehrern und Eltern soll erleichtert werden, so dass der beidseitige Austausch zur Sicherung des schulischen Erfolgs des Kindes beitragen kann. Eltern und Pädagog/innen verfolgen ähnliche Ziele und kooperieren bei deren Umsetzung. Als "Partner" sind sie gleichwertig und gleichberechtigt.

Erlebt das Kind, dass die Pädagog/innen seine Familie wertschätzen, wird es eher Selbstachtung entwickeln. Merkt es, dass seine Eltern die Lehrer/innen bzw. Erzieher/innen respektieren, fördert dies den pädagogischen Bezug und die Lernmotivation.

Erziehungspartnerschaft bedeutet auch, dass Eltern und Erzieher/innen bzw. Lehrer/innen versuchen, ihre Erziehungsziele, -methoden und -bemühungen aufeinander abzustimmen, den Erziehungsprozess gemeinsam gestalten und sich gegenseitig unterstützen.

Umsetzung am Rupprecht-Gymnasium

Unter obigen Grundlagen und Gesichtspunkten wurde im pädagogischen Arbeitskreis (seit kurzem "Arbeitskreis Schulentwicklung") eine erste Version für ein Konzept zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft entworfen. Das Konzept versteht sich als Basis und soll bei Bedarf an Hand neuer Ideen, Wünsche und Maßnahmen weiterentwickelt werden. Es soll im Schulforum am 19.05.2015 verabschiedet werden. Kritik und Kommentare zu dieser ersten Version bitte an Karl-Heinz Mantel (mantel@lmu.de).